

VII. Pour sa part, l'autorité cantonale de surveillance a demandé elle aussi que le recours fût écarté.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. — La saisie étant opérée par les soins de l'office des poursuites (art. 89 L. P.), c'est à ce dernier à déterminer les biens sur lesquels elle portera. Lorsque la saisissabilité d'un objet paraît douteuse, c'est aussi, tout naturellement, à l'office à dire si, selon les faits de l'espèce et selon les règles de la loi sur la poursuite, cet objet peut être mis sous main de justice.

S'il y a plainte portée contre le prononcé de l'office, la question de la saisissabilité sera tranchée par les autorités de surveillance. En effet, sauf dans les cas où la loi fédérale sur la poursuite prescrit la voie judiciaire, il peut être porté plainte à l'autorité de surveillance lorsqu'une mesure de l'office est contraire à la loi ou ne paraît pas justifiée en fait (art. 17 L. P.). Or il ne résulte d'aucune disposition de la loi sur la poursuite que ce soit au juge à dire si l'office était fondé à déclarer un objet saisissable ou insaisissable.

2. — Dans le cas présent, l'office de la Sarine a recherché quel était le caractère des revenus qu'on lui avait demandé de saisir. Il a estimé que ces revenus, légués au débiteur par un testament qui les stipulait insaisissables, étaient au nombre des « rentes » prévues à l'art. 92, 7°, L. P., c'est-à-dire qu'ils rentraient parmi les « rentes viagères constituées insaisissables en vertu de l'art. 521 du Code des obligations. » En rendant son prononcé du 10 septembre 1897, l'office de la Sarine a donc manifestement agi dans les limites de sa compétence.

Le créancier poursuivant ayant déféré le prononcé de l'office à l'autorité de surveillance en soutenant que la saisie du 28 mai 1897 ne portait pas sur une « rente, » mais sur un « usufruit » déclaré saisissable, sous certaines réserves, par l'art. 93, il appartenait à la Commission de surveillance de trancher, à son tour, la question de saisissabilité. Il importe peu qu'il faille, pour résoudre cette question, examiner la nature juridique de l'objet saisi. En effet, il appartient

aux autorités de surveillance de trancher aussi de pareilles questions de droit, dans la mesure où leur solution est nécessaire pour la décision sur la *saisissabilité d'un objet*.

Par ces motifs,

la Chambre des poursuites et des faillites

prononce :

Le recours est déclaré fondé en ce sens que l'Autorité fribourgeoise de surveillance est invitée à entrer en matière sur la plainte du 17 septembre 1897.

255. Entscheid vom 11. November 1897 in Sachen
Meyer=Nägeli und Huber.

I. Am 5. und 14. März 1897 nahm das Betreibungsamt Birchard zu Gunsten mehrerer Gläubiger, darunter der Erben des Kaspar Wülser in Birchard und des Advokaten N. Grebinger in Zürich, gestützt auf vorausgegangene, unwidersprochen gebliebene Zahlungsbefehle bei den betriebenen Schuldner, den Brüdern Samuel und Johann Jakob Wüest in Langen, Birchard, Pfändungen vor. Und zwar wurde der ideelle Anteil der Schuldner an der Erbschaft ihres Bruders Johann Wüest mit Beschlag belegt. Dieser Bruder war seiner Zeit nach Amerika ausgewandert. Am 21. Mai 1897, also nach Vollzug der erwähnten Pfändungen, wurde er vom Bezirksgericht Brugg als tot erklärt. Nach der Todeserklärung verlangten zwei weitere Gläubiger, J. Meyer=Nägeli in Wohlenschwyl und Witwe Huber, Vorstands, in Mägenwyl, für ihre ebenfalls in Betreibung gesetzten und nicht bestrittenen Forderungen an die Brüder Samuel und Johann Jakob Wüest von 1496 Fr. 40 Cts. und 3760 Fr. ihrerseits Fortsetzung der Betreibung. Und am 10. Juli pfändete der Betreibungsbeamte von Birchard auch für diese den ideellen Anteil am Vermögen des Bruders Johann Wüest im Schatzungswerte von 7300 Fr. ein, mit der Bemerkung, daß er den gleichen Erbanteil schon für zwei Gläubigergruppen, Nr. 8 und 9, mit For-

derungen im Betrage von 7241 Fr. und 1137 Fr. gepfändet habe, für die die Teilnahmefrist vom 1. März bis 1. April, bezw. vom 3. Mai bis 3. Juni 1897 gelaufen sei. Nun beschwerten sich J. Meyer-Nägeli und Witwe Huber bei der untern Aufsichtsbehörde dagegen, daß für die 8. Gläubigergruppe Vermögen, das noch gar nicht den Schuldnern gehört habe, gepfändet worden sei und verlangten, daß diese Pfändungen aufzuheben und daß in der Pfändungsurkunde vom 10. Juli zu Gunsten der Beschwerdeführer der entsprechende Passus zu streichen sei. Der Gerichtspräsident von Brugg als untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde mit Entscheidung vom 24. Juli 1897 gut, weil gemäß § 866 des Erbrechts und § 26 des Personenrechts für den Kanton Aargau die Verlassenschaft des Johann Wüest den Schuldnern erst am 21. Mai 1897 angefallen, vorliegend somit vom Betreibungsamt Birrhard Vermögen gepfändet worden sei, das noch gar nicht den Schuldnern gehört habe. Demgemäß wurden die sämtlichen Pfändungen der Verlassenschaft des Johann Wüest, soweit sie vor dem 21. Mai 1897 stattgefunden hatten, aufgehoben und das Betreibungsamt Birrhard angewiesen, die Pfändungsurkunde der Beschwerdeführer in diesem Sinne abzuändern.

II. Gegen diesen Entscheid rekurrirten die Erben des Kaspar Wülser in Birrhard und Advokat Gredinger in Zürich, die zu den betroffenen Gläubigern gehörten, an die kantonale Aufsichtsbehörde. Erstere beschwerten sich zunächst darüber, daß ihnen keine Gelegenheit zur Vernehmung gegeben worden sei und führten sodann aus: J. Meyer-Nägeli und Witwe Huber seien zur Aufhebung der Pfändung der fraglichen Erbschaft nicht legitimiert gewesen; wenn diese, wie behauptet werde, den Schuldnern noch nicht angefallen gewesen, sondern sich noch im Vermögen des Johann Wüest befunden habe, so habe auch dieser einzig gegen die Beschlagnahme Einsprache erheben können. Sobald dies nicht geschehen, sei die Pfändung rechtmässig und unanfechtbar. Zudem sei die Pfändung zukünftigen Vermögens nirgends verboten. Im Gegenteil sei die Lohnpfändung und die Pfändung von hängenden und stehenden Früchten ausdrücklich vorgesehen. Zudem hätten in dieser Beziehung einzig die Schuldner sich beschweren können. Jedenfalls aber sei der gepfändete Erbanteil im Zeitpunkte, als

J. Meyer-Nägeli und Witwe Huber die Pfändung angegriffen hätten, im Vermögen der Schuldner gestanden. Auf diesen Zeitpunkt stellten sich somit die Einwendungen, die von denselben erhoben worden seien, unter allen Umständen als unbegründet dar. Zum Schlusse sei zu bemerken, daß, wenn J. Meyer-Nägeli und Witwe Huber berechtigt wären, die Pfändung anzufechten, sie dies auf dem Wege der gerichtlichen Klage und zwar im Kollokationsstadium thun müßten. A. Gredinger stellte sich in seiner Rekurschrift auf einen etwas andern Boden. Er machte geltend, er habe ausdrücklich verlangt, daß die Pfändung gleich nach der Todeserklärung des Johann Wüest vorgenommen werde. Wenn diese nun vorher stattgefunden habe, so sei sie nicht ungültig, sondern es sei einfach das Datum auf den 21. Mai zu verlegen. Es hätte somit allerdings noch bis zum 21. Juni Anschlußpfändung verlangt werden können. Das Fortsetzungsbegehren von J. Meyer-Nägeli und Witwe Huber sei aber erst nach diesem Datum eingelangt, und es sei deshalb auch ihr Begehren um Aufhebung der Pfändung für Gruppe 8 unbegründet. Er fügte bei, daß er, um sich in nichts zu versehen, am 28. Juli 1897 gegen die Gebrüder Wüest neuerdings Pfändung verlangt habe, ohne dies zwar für notwendig zu erachten, und daß, wie er glaube, J. Meyer-Nägeli eine Vermögensabtretung gemacht habe, in welchem Falle die geltend gemachte Forderung seinen verlustigen Kreditoren, nicht ihm, zustände. Die kantonale Aufsichtsbehörde hob mit Erkenntnis vom 27. August 1897 den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde auf und erklärte, daß es bei den an der Verlassenschaft des Joh. Wüest am 5. und 14. März 1897 zu Gunsten der Rekurrenten vorgenommenen Pfändungen sein Verbleiben habe. Es handle sich, führte sie aus, im Grunde um die Frage, in welche Klasse die Forderungen der Parteien einzureihen seien, diese Frage sei aber erst zu entscheiden, wenn das Betreibungsamt den Kollokationsplan aufgestellt haben werde. Dann würden die Rekurrenten Gelegenheit haben, mittels gerichtlicher Klage gemäß Art. 148 des Betreibungsgesetzes ihre Ansprüche geltend zu machen und die Frage zum Entscheide zu bringen, ob an der Erbanwartschaft der beiden Schuldner überhaupt Pfändungsrechte hätten erworben werden können oder nicht.

III. Gegen diesen Entscheid haben J. Meyer-Rägeli und Witwe Huber rechtzeitig an das Bundesgericht recurriert. Der Streit drehe sich, machen sie geltend, darum, ob die gepfändete Erbschaft zu Lebzeiten des Erblassers als eine rechtmässige Handlung angesehen werden könne. Diese Frage sei von den Aufsichtsbehörden zu entscheiden und zwar sei sie mit der untern kantonalen Aufsichtsbehörde zu verneinen, wofür auf § 970 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen wird. Uebrigens wird angebracht: Die Gläubiger, die an die kantonale Aufsichtsbehörde recurriert, hätten ihren Standpunkt wieder aufgegeben, indem dieselben vom 10. Juli bis 10. August 1897 beim Betreibungsamt Birrhard das Pfändungsbegehren erneuert hätten und in die gleiche Gruppe, wie die Recurrenten, eingewiesen worden seien; damit hätten dieselben auf die früheren Pfändungen vom März 1897 verzichtet. Der Antrag geht dahin, es seien, in Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde, die sämtlichen Pfändungen auf die Erbschaft des Johann Wüest, soweit sie vor dem 21. Mai 1897 stattgefunden haben, als aufgehoben zu erklären und der Entscheid des Gerichtspräsidenten von Brugg, vom 24. Juli 1897, wieder herzustellen.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Namens der Erben des Kaspar Wülser bestrittet Fürsprecher Dr. E. Meyer in Zürich zunächst wegen Nichtwissen, daß die Gläubiger, die den Recurs an die kantonale Aufsichtsbehörde ergriffen, ihren Standpunkt durch Einreichung neuer Fortsetzungsbegehren aufgegeben hätten. Wären aber auch solche neue Begehren eingereicht worden, so müßte angenommen werden, daß dieselben nur für den Fall gestellt worden seien, daß die früheren Pfändungen im Beschwerdeverfahren aufgehoben würden. Im übrigen wird im wesentlichen an dem, was vor der kantonalen Aufsichtsbehörde geltend gemacht worden war, festgehalten und namentlich betont, daß der einzige Weg, die Pfändung anzufechten, der in Art. 148 des Betreibungsgesetzes vorgeschriebene sei, sowie daß auch eine nicht angefallene Erbschaft Gegenstand einer Pfändung sein könne, insbesondere wenn sie, wie hier, mit Sicherheit in kürzester Zeit Eigentum der Schuldner werden mußte und auch thatsächlich geworden sei, somit bereits zur Zeit der Pfän-

dung einen bestimmten Vermögenswert des Schuldners repräsentiert habe; die Berufung auf das aargauische Recht sei dem gegenüber unstatthaft; von Bedeutung sei einzig, daß das eidgenössische Betreibungsgesetz die Pfändung von Anwartschaften nicht ausschliesse, vielmehr die Pfändung von künftigen Sachen sogar ausdrücklich gestatte. A. Gredinger beruft sich in seiner Antwort vorerst auf seine Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde, an deren Ausführungen er festhält. Er fügt bei: Die nachträgliche Pfändung habe er bloß vorsorglicher Weise erklärt und seine Beschwerderechte habe er damit keineswegs preisgeben wollen. Uebrigens wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß J. Meyer-Rägeli zur Beschwerde nicht legitimiert sei, da er in Konkurs gefallen sei und seine Forderung an die Gebrüder Wüest, die schon vorher bestanden habe, somit der Masse und nicht ihm zustehe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Gegen den Entscheid der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, durch den sämtliche vor dem 21. Mai 1897 auf die Verlassenschaft des Johann Wüest ausgeführte Pfändungen aufgehoben wurden, haben nur zwei der dadurch betroffenen Gläubiger, die Erben Wülser und Advokat Gredinger, an die obere kantonale Aufsichtsbehörde recurriert. Es steht somit heute nur die Gültigkeit der zu Gunsten dieser beiden Gläubiger im März 1897 vorgenommenen Pfändungen in Frage. Die Recurrenten machen nun aber geltend, daß auch die beiden genannten Gläubiger, die den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde angefochten haben, ihren Standpunkt dadurch preisgegeben hätten, daß sie nachträglich neue Fortsetzungsbegehren stellten. Allein wenn auch, was übrigens nur für A. Gredinger dargethan ist, jene Gläubiger vor Erledigung der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit neuerdings beim Betreibungsamt Birrhard Fortsetzung der Betreibung verlangt haben, so geschah dies doch offenbar nur vorsorglicher Weise für den Fall, daß die Beschwerde zu ihren Ungunsten entschieden werden würde, und es kann daraus nicht geschlossen werden, daß sie auf ihren grundsätzlichen Standpunkt, daß die Pfändungen vom März 1897 aufrecht zu erhalten seien, verzichteten wollten, zumal da sie ja

ihren Rekurs an die kantonale Aufsichtsbehörde keineswegs zurückgezogen haben und auch jetzt darauf beharren, daß jene Pfändungen gültig seien.

2. Andererseits ist es für den Entscheid der heute streitigen Frage völlig gleichgültig, ob der eine der Reurrenten, J. Meyer-Nägeli, seiner Zeit in Konkurs gefallen sei und ob deshalb die Forderung, für die er unterm 10. Juli gegen die Gebrüder Wüest Pfändung ausgewirkt hat, seiner Zeit zur Masse hätte gezogen werden sollen. A. Grebinger, der sich hierauf beruft und daraus schließt, daß J. Meyer-Nägeli zur Beschwerde nicht legitimiert sei, behauptet selbst nicht einmal, daß derselbe nicht mehr Gläubiger jener Forderung sei, sondern er sagt nur, daß er dieselbe seinen Gläubigern als Aktivum hätte angeben und zur konkursmäßigen Liquidation überlassen sollen. Ist dies aber nicht geschehen, so können wohl die zu Verlust gekommenen Konkursgläubiger unter Umständen noch nachträglich auf jene Forderung greifen; aber dritte, die mit ihm bei der Eintreibung derselben in Konkurrenz getreten sind, können ihm deshalb seine Gläubigerqualität nicht abstreiten.

3. Ebenfowenig ist der andere, von A. Grebinger vertretene Standpunkt haltbar, daß einfach das Datum der Pfändung auf den 21. Mai 1897 zu verlegen und daß unter dieser Annahme die Frage nach der Gültigkeit der Pfändungen, bezw. nach der Begründetheit der Beschwerde des J. Meyer-Nägeli und der Witwe Huber zu beantworten sei. Die Pfändungen sind tatsächlich nicht am 21. Mai, sondern im März vorgenommen worden, und dem Entscheid kann nun nicht ein anderer, fingierter Thatbestand zu Grunde gelegt werden. Gleichgültig ist es dafür auch, ob Grebinger seiner Zeit das Fortsetzungsbegehren in dem Sinne gestellt habe, daß die Pfändung erst auf den Tag der Todeserklärung vorzunehmen sei. Denn der Betreibungsbeamte hat sich eben an diese — übrigens unbewiesene — Weisung nicht gehalten und da es unmöglich ist, die behauptete Nichtbeachtung derselben zu revidieren, so bleibt in dieser Beziehung dem A. Grebinger höchstens noch die Verantwortlichkeitsklage nach Art. 5 des Betreibungsgesetzes.

4. Dadurch, daß die kantonale Aufsichtsbehörde den erstinstanzlichen Entscheid aus materiellen Gründen aufgehoben hat,

ist für sie die formelle Beschwerde, die die Erben Wüest gegen denselben erhoben haben, daß er nämlich zu Stande gekommen, ohne daß sie zuvor angehört worden seien, gegenstandslos geworden. Vor Bundesgericht sind die Erben Wüest auf ihren formellen Standpunkt nicht mehr zurückgekommen, und es ist deshalb darauf nicht mehr einzutreten, zumal da ihnen vor den obern Instanzen das rechtliche Gehör in vollem Umfange gewährt worden ist.

5. Der Einwand, daß J. Meyer-Nägeli und Witwe Huber zur ursprünglichen Beschwerde und zum gegenwärtigen Rekurs nicht legitimiert gewesen seien, da ein Einspruchsrecht nur den Schuldnern und dem Johann Wüest als Dritteigentümer des gepfändeten Vermögens zugestanden sei, erledigt sich mit der Fixierung der im vorliegenden Verfahren zu entscheidenden Hauptfrage. Diese besteht lediglich darin, ob das Objekt der Pfändungen vom März 1897 nicht unpfändbar gewesen und ob deshalb jene Pfändungen nicht aufzuheben seien. An der Beantwortung dieser Frage haben die Beschwerdeführer J. Meyer-Nägeli und Witwe Huber ein wesentliches Interesse, da es davon abhängt, ob die für sie im Juli ausgeführte Pfändung einen materiellen Wert habe oder nicht. Es ist daher klar, daß sie zur Anfechtung jener früheren Pfändungen, von denen sie behaupten, daß sie ungesetzlich seien, legitimiert sind. Wenn dagegen eingewendet wird, daß die Schuldner gegen die Pfändungen nicht aufgetreten und daß letztere dadurch unanfechtbar geworden seien, so ist hierauf zu bemerken, daß die Interessen der Schuldner und diejenigen der nachfolgenden Gläubiger sich durchaus nicht immer decken und daß deshalb den letztern ein selbständiges Beschwerderecht gegen ungesetzliche Maßnahmen des Betreibungsamtes, durch die sie sich für benachteiligt halten, eingeräumt werden muß. Der weitere Einwand aber, daß die streitige Frage dadurch entschieden sei, daß der Dritteigentümer des gepfändeten Vermögens gegen die Pfändung keine Einsprache erhoben habe, ist deshalb hinfällig, weil er auf einer unrichtigen tatsächlichen Unterlage beruht: Die Pfändungen vom März 1897 bezogen sich keineswegs auf Gegenstände, die sich noch im Vermögen eines Dritten, des Johann Wüest befanden, sondern auf den Erbanteil der Schuldner am Nachlasse des letztern, von

dem angenommen wurde, daß er bereits einen Bestandteil des Vermögens derselben bilde. Es handelte sich nicht um die Pfändung einer Sache, deren Zugehörigkeit zum Vermögen der Schuldner bestritten war, sondern um die Beschlagnahme einer Anwartschaft, die unbestrittenermaßen den Schuldnern zustand; zu einem Verfahren nach Art. 106 und 107 oder 109 des Betreibungsgesetzes war somit überall kein Raum; und von einer Konvaleszenz der Pfändungen infolge Nichtanfechtung des Erblassers, dessen Vermögen durch dieselben in keiner Weise angegriffen wurde, kann keine Rede sein.

6. Mit der Feststellung der Streitfrage ist weiter auch die Kompetenzfrage entschieden, und zwar im Sinne der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden. Diesen und diesen einzig liegt es ob, zu prüfen und festzustellen, ob ein gepfändetes Objekt pfändbar und ob deshalb die betreffende Verfügung des Betreibungsbeamten aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Hiefür ist im Betreibungsgesetz der Rechtsweg nicht vorgesehen; es bleibt sonach bei der in Art. 17, Alinea 1 aufgestellten Regel. Insbesondere ist es verfehlt, wenn die Vorinstanz die Rekurrenten auf die gerichtliche Anfechtung des Kollokationsplanes verweisen will. Einmal kann ein Kollokationsplan nur je für eine Gläubigergruppe aufgestellt werden; denn die Liquidationsobjekte sind ja für die verschiedenen Gruppen durchaus nicht immer dieselben und auch wenn für eine spätere Gruppe die nämlichen Gegenstände gepfändet worden sind, wie für eine frühere, so kommt der erstern doch nur der Mehrerlös zu (Art. 110, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes). Und sodann sind auf dem Wege der gerichtlichen Anfechtung des Kollokationsplanes lediglich Streitigkeiten über den Bestand der Forderungen und über ihren betreibungsrrechtlichen Rang, bezw. über Vorrechte einzelner Gläubiger auf den Erlös bestimmter Liquidationsobjekte zu erledigen; vorliegend aber hat man es nicht mit einer Streitigkeit dieser Art zu thun, sondern einfach mit der Frage der Gültigkeit einer Pfändung.

7. In dieser Beziehung ist nun zu bemerken: Den Gegenstand der Pfändungen vom März 1897 bildete, wie bereits bemerkt, der Anteil der Schuldner an einer ihnen noch nicht angefallenen Verlassenschaft. Es wurde somit nicht etwas, das schon im Ver-

mögen der Schuldner stand, mit Beschlag belegt, sondern eine bloße Anwartschaft, ein Anteil an einer denselben möglicherweise anfallenden Erbschaft. Eine solche Anwartschaft ist aber nicht ein dem wirtschaftlichen und rechtlichen Verkehr unterworfenen Gegenstand, wie dies das aargauische bürgerliche Gesetzbuch in § 970 ausdrücklich hervorhebt. Sie kann nicht veräußert und nicht verpfändet werden und verschließt sich auch der Ausübung des Beschlagnahmungsrechts der Gläubiger. Denn dieses erstreckt sich, wie aus der ganzen Ordnung desselben im eidgenössischen Betreibungsgesetze und namentlich aus den Bestimmungen über die Verwertung gepfändeter Gegenstände hervorgeht, nur auf präsente, jetzt schon liquidierbare Vermögenswerte, nicht auch auf bloße Aussichten, die sich erst in der Zukunft realisieren und die daher vorher nicht betreibungsrrechtlich liquidiert werden können. Wenn die Erben Wülser einwenden, das Betreibungsgesetz sehe doch auch die Pfändung zukünftiger Vermögenswerte, so des erst zu verdienenden Lohnes und der hängenden und stehenden Früchte einer Liegenschaft, vor, so ist hierauf zu erwidern, daß man es hierbei mit durchaus singulären Erscheinungen zu thun hat, aus denen auf ein allgemeines Prinzip nicht geschlossen werden kann. Daß man es aber vorliegend mit einem Anteil an der noch nicht verfallenen Erbschaft eines Verstorbenen zu thun hat, ändert an deren Unpfändbarkeit nichts. Die Todeserklärung wirkt nach aargauischem Rechte gemäß den §§ 26 und 866 des bürgerlichen Gesetzbuches auch mit Bezug auf die Rechte an der Verlassenschaft ex nunc, d. h. es ist so anzusehen, als ob erst auf den Zeitpunkt derselben der Erbfall eingetreten sei. Durchaus unerheblich ist es dabei, daß die Todeserklärung in naher Aussicht stand und deshalb der Erbfall mit Sicherheit zu erwarten war; denn dadurch wurde die Natur des gepfändeten Objekts, auf die es für die Frage der Pfändbarkeit ankommt, in keiner Weise verändert. Ebenjowenig ist für die entscheidende Frage der Umstand von Einfluß, daß tatsächlich der Erbfall eingetreten und die Erbschaft den Schuldnern zugefallen ist; insbesondere ist nicht einzusehen, warum die Rekurrenten deshalb, weil im Momente der Beschwerdeführung ein pfändbares Objekt in der Erbquote der Schuldner vorhanden war, ihre Einspruchsrechte gegen die Pfändungen vom März 1897,

die eben nicht auf eine angefallene Erbschaft gerichtet waren, nicht mehr hätten sollen geltend machen dürfen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß, unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz, derjenige der untern Aufsichtsbehörde vom 24. Juli 1897 wieder hergestellt.

256. Entscheid vom 11. November 1897 in Sachen Schmidlin.

I. Johann Schmidlin übte im letzten Sommer in St. Moritz in einer Räumlichkeit, die er von Stephan Hartmann daselbst gemietet hatte, seinen Beruf als Schneider aus. Im Herbst zog er nach Zürich, nachdem er zuvor verschiedene, ihm gehörende Beweglichkeiten, darunter einen Bügelofen, verkauft hatte. Noch vor seinem Wegzug war auf Verlangen des Vermieters am 18. September bei Schmidlin durch das Betreibungsamt Oberengadin eine Retentionsurkunde aufgenommen worden, und zwar wurden als der Retention unterliegende Gegenstände erklärt: eine Nähmaschine und drei Bettdecken im Schätzungswerte von 68 Fr. Schmidlin erhob hiegegen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, weil die beschlagnahmten Gegenstände unpfändbar seien; besonders wurde beigefügt, daß die Kohre zum Bügelofen, die Bestandteile zu einer Lampe und ein Kochapparat, die schon einem Speditior übergeben, auf Verlangen des Vermieters aber zurückbehalten worden zu sein scheinen, ebenfalls nicht gepfändet werden dürften, und daß der Betreibungsbeamte in widerrechtlicher Weise während seiner Abwesenheit sein, Schmidlins, Zimmer betreten habe. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde, nach Einholung eines Amtsberichtes des Betreibungsamtes Oberengadin, mit Entscheid vom 8. Oktober 1897 ab, indem sie ausführte: Die Nähmaschine mußte dem Beschwerdeführer belassen werden, wenn er ein verheirateter Mann wäre, indem er als bloßer Arbeiter eine Familie nicht wohl zu ernähren, als

selbständiger Meister aber ohne Nähmaschine beim gegenwärtigen Stand des Schneiderhandwerks die Konkurrenz nicht zu bestehen vermöchte und infolgedessen nicht das nötige Auskommen fände. Nun müsse aber aus den Akten geschlossen werden, daß Schmidlin ein unverheirateter Mann sei, der nur für sich zu sorgen habe und demzufolge sein Auskommen auch als bloßer Arbeiter finden könne. Für ihn sei daher die Nähmaschine kein zur Ausübung seines Berufes notwendiges Werkzeug. Was dann die drei Decken betreffe, so sei zu beachten, daß der Beschwerdeführer seine ganze übrige Ware gewaltsam oder heimlich weggeschafft habe, so daß man den Gesamtbestand seiner in dem gemieteten Zimmer untergebrachten beweglichen Habe nicht kenne und daher auch nicht konstatieren könne, ob den fraglichen Decken die Kompetenzqualität zukomme. Da der Beschwerdeführer diesen Stand der Dinge selbst verschuldet habe, müsse er auch die Folgen tragen.

II. Gegen diesen Entscheid hat Schmidlin an das Bundesgericht rekuriert: Er macht bezüglich der Nähmaschine darauf aufmerksam, daß er bereits in Jahren stehe, in denen er nur schwer als Geselle Arbeit finden könne, und daß er zudem mit einem Kehlkopfleidn behaftet sei, das ihm das Arbeiten in einem Atelier, wo mehrere arbeiten, verunmögliche. Daß er aus Not einige Gegenstände verkauft habe, könne nicht in Betracht fallen; was insbesondere den Verkauf des Bügelofens betreffe, so sei dieser deshalb erfolgt, weil er an seinem neuen Wohnort um den Erlös einen andern anschaffen könne und so dem Risiko und den Kosten des Transportes entgehe. Die dazu gehörenden Kohre aber müßten entweder ihm oder dem Käufer herausgegeben werden. Die Decken sodann seien ihm zum Schutz gegen Kälte, namentlich im Hinblick auf sein Leiden, notwendig gewesen, zumal da ihm der Vermieter nur ein schlechtes Bett überlassen habe. Auch der Lampe und des Kochapparates bedürfe er dringend. Zudem seien ihm noch andere Gegenstände widerrechtlich zurückbehalten worden, die er schon dem Speditior übergeben habe: ein Arbeitstisch, zwei Bügeleisen und eine Kiste mit allerlei Inhalt. Zum Schluß wird angedeutet, und in einem Nachtrag zum Rekurs ausdrücklich begehrt, daß der Betreibungsbeamte wegen der ungesetzlichen Beschlagnahme zu einer Entschädigung zu verurteilen sei.

III. Das Betreibungsamt von Oberengadin und die kantonale